

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

Johnson Controls Autobatterie GmbH & Co. KGaA

Am Leineufer 51

30419 Hannover

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

Personalnummer: _____

– nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden.

§ 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

(1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad

_____ (**Art.-Nr. / Bezeichnung Rad und UVP – gemäß Leasingvertrag - Anlage ... -**) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads ist nicht betrieblich veranlasst, sondern erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

(2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von ____ EUR brutto. Die Kosten werden vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Sollte das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des vorliegenden Überlassungsvertrags über das Mitarbeiter-Dienstrad - gleich aus welchem Grund – enden, wird der Leasingvertrag beendet und die Ablösesumme ist vom Arbeitnehmer zu zahlen. Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die monatliche Leasingrate in Höhe von ____ EUR brutto zu zahlen.

- (3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses unabhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag über eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehen.
- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung, Wartung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Er hat das Fahrrad sachgemäß zu behandeln und die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen; die Wartung darf nur bei einem der ZEG angeschlossenen Händler durchgeführt werden (da ansonsten der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist) und ist dem Arbeitgeber auf Verlangen zu bescheinigen. .
- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- (3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung StVO konform ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.
- (2) Die Lohn- und Umsatzbesteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den ZEG Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, Wartung und verschleißbedingte Reparatur

- (1) Pflegekosten (z.B. Strom bei einem Pedelec und E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden.
- (2) Reguläre Wartungen sind auf Kosten des Arbeitnehmers durchzuführen und vom Arbeitnehmer zu veranlassen. Notwendige Reparaturen werden vom Fachhändler durchgeführt und mit der Versicherung direkt abgewickelt.

§ 7 Versicherungen

Die vom Leasinggeber zu Gunsten des Dienstrads abgeschlossenen Versicherungen beinhalten (siehe auch Anlage allgemeine Versicherungsbedingungen).

- a) Materialfehler
- b) Produktionsfehler
- c) Diebstahl des Fahrrads / E-Bikes (Die maximale Versicherungssumme ist der Verkaufspreis des Zweirads.)
- d) Teilediebstahl
- e) Vandalismus
- f) Verschleiß (ab dem 7. Monat)
- g) Unsachgemäße Handhabung
- h) Sturzschiäden
- i) Unfallschiäden
- j) Akku defekt
- k) Elektronikschäden

Ist die Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll, wird der bestehende Leasingvertrag abwickelt.
Ein neuer Leasingvertrag kann danach abgeschlossen werden.

Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Dienstrad hat der Arbeitnehmer unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Dienstrads ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden, welche nicht durch die Garantie bzw. Gewährleistung gemäß § 7&8 abgedeckt sind, sowie für den Verlust des Dienstrads, soweit die Schäden oder der Verlust nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 10 Rückgabe des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem ZEG Fachhändler zurückzugeben.
- (2) Über den Zustand des Dienstrades erstellen der ZEG Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Dienstrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem ZEG Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- (3) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch (siehe § 3 sowie Anlage allgemeine Versicherungsbedingungen) während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers, ausgenommen hiervon sind die von der Versicherung getragenen Leistungen.
- (4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Dienstradschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Arbeitnehmer in Rechnung zu stellen.
- (5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem ZEG Fachhändler anzeigen. Der ZEG Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und ZEG Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem ZEG Fachhändler, Eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des Arbeitnehmers an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Hannover, den

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer